



# Verlautbarungsblatt

der



**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 8. August 2001

**6. Stück**

---

## *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 15. Rücklegung des Aufsichtsrechts von SC Dr. Johannes ABENTUNG betreffend die Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz;  
Bestellung von Dipl.Ing. DDr. Reinhard MANG zum Staatskommissär der Agrarmarkt Austria**
- 16. Organigramm der AMA**
- 17. Neuregelung der Zeichnungsbefugnisse im Technischen Prüfdienst (TPD)**

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA*

Nr. 15.

Rücklegung des Aufsichtsrechts von SC Dr. Johannes ABENTUNG betreffend die Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz;  
Bestellung von Dipl.Ing. DDr. Reinhard MANG zum Staatskommissär der Agrarmarkt Austria

---

**Nr. 15.**

**Rücklegung des Aufsichtsrechts von SC Dr. Johannes ABENTUNG betreffend die Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz;  
Bestellung von Dipl.Ing. DDr. Reinhard MANG zum Staatskommissär der Agrarmarkt Austria**

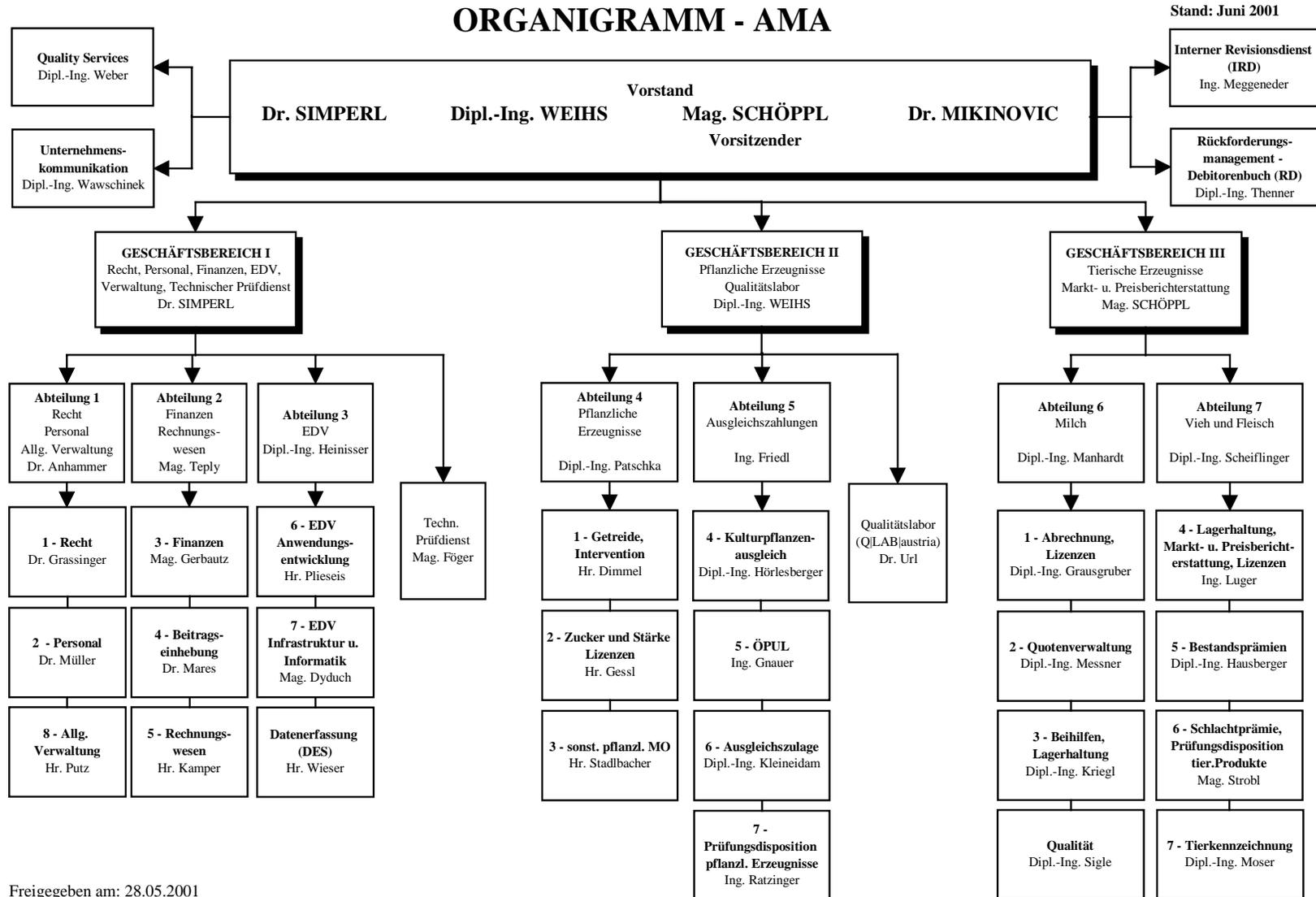
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft brachte mit GZ. 03197/8-Pr.B4/01 vom 16.07.2001 zur Kenntnis, dass anstelle von SC Dr. ABENTUNG ab 1. August 2001 gemäß § 25 AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992 i.d.g.F., Sektionsleiter Dipl.-Ing. DDr. Reinhard MANG als Staatskommissär bestellt wird.

In Abänderung der seinerzeitigen Verlautbarung im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1995 besteht daher folgende Staatsaufsicht im Verwaltungsrat der AMA:

Bundesminister Mag. Wilhelm Molterer

Vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurden folgende Mitarbeiter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der Staatsaufsicht im Verwaltungsrat der AMA in dessen Vertretung betraut:

- a) Gruppenleiter Min.Rat ÖkR. Ing.Mag.Dr. Rudolf Donhauser
- b) Sektionsleiter Dipl.-Ing. DDr. Reinhard Mang
- c) Gruppenleiter Min.Rat Dipl.Ing. Matthias Reeh



Freigegeben am: 28.05.2001

**Nr. 17.**

**Neuregelung der Zeichnungsbefugnisse im Technischen Prüfdienst (TPD)**

1. Der Vorstand für den GB I hat gemäß § 24 AMA-Gesetz in Verbindung mit § 8 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 2/1993 i.d.F. Nr. 18/1995) folgende Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung an

- a) den Leiter des TPD
- b) die Leiter der Referate
  - Organisation, Verwaltung
  - Technische Abwicklung, Qualität
- c) die Leiter der Regionen  
Bregenz, Graz Ost, Graz West, Innsbruck, Klagenfurt, Linz Ost, Linz West, Salzburg, Wien Ost, Wien West

übertragen:

- 1.1 Diejenigen Angelegenheiten, bei denen es sich ausschließlich um routinemäßige Angelegenheiten handelt.
  - 1.2 Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Verwaltungs- und/oder Strafbehörden bei begründetem Verdacht des Vorliegens eines Falles von Tierquälerei.
2. Bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die einen Einfluss auf die Bewilligung, Ausführung oder Verbuchung von Zahlungen der AMA zu Lasten des EAGFL haben oder haben können (z.B. Verbesserungsaufträge, Parteiengehör, Auskünfte), ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch Paraphierung eines anderen Mitarbeiters/einer anderen Mitarbeiterin des TPD zu dokumentieren. Gleiches gilt für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die AMA im Rahmen des EAGFL einzuziehen hat.
3. Alle anderen Angelegenheiten bleiben dem Vorstand für den GB I zur Zeichnung vorbehalten. Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Alle Fälle mit finanziellen Auswirkungen für die AMA,
  - b) Sonstige Angelegenheiten, in denen für die AMA Rechte und Pflichten entstehen, wie etwa Verträge,
  - c) Schriftverkehr mit Bundesministerien und Gerichten, ausgenommen in rein routinemäßigen, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten (wie etwa Terminvereinbarungen, einfache Anfragen und Auskünfte wie etwa Höhe gewährter Förderungen einen Landwirt betreffend) und ausgenommen die im Punkt 1.2 genannten Fälle.
4. Das Weisungsrecht der Vorgesetzten (Vorstand für den GB I und Leiter des TPD) wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Der Vorstand für den GB I selbst und der Leiter des TPD bleiben daher jederzeit berechtigt, die Zeichnungsbefugnis übertragener Angelegenheiten an sich zu ziehen und/oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch den Vorstand für den GB I oder den Leiter des TPD dann, wenn für den Verhinderungsfall keine ausdrückliche Vertretungsregelung festgelegt ist.  
Die Zeichnungsberechtigung endet jedenfalls, wenn der betroffene Dienstnehmer die jeweilige Funktion nicht mehr bekleiden sollte.

5. Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

Hinsichtlich des externen Schriftverkehrs:

„Für das Vorstands-Mitglied des GB I“

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung des Namens.

Hinsichtlich des internen Schriftverkehrs gilt die dafür jeweils vorgesehene Organisationsanweisung.

6. Diese Übertragungen werden wirksam mit deren Kundmachungen im Verlautbarungsblatt der AMA.
7. Gleichzeitig werden alle bisher aufrechten Zeichnungsbefugnisse im TPD (Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 5/2000) aufgehoben.

Der Vorstand für den GB I

Dr. SIMPERL e.h.

